



Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück



Oberlandbote

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden
Crispendorf, Ebbach, Gössitz, Keila, Moxa, Paska,
Peuschen, Schmorda, Schöndorf, Seisla, Wilhelmsdorf
und den Städten Ranis und Ziegenrück



Nummer 01

Montag, 23. Januar 2012

22. Jahrgang



Winteridylle
in Ziegenrück

Behördenwegweiser VG Ranis-Ziegenrück

<p>Verwaltungssitz Ranis Pößnecker Str. 2 07389 Ranis</p> <p>Tel.: 0 36 47/43 12-30 Fax: 0 36 47/43 12-33</p> <p>Internet: www.vg-ranis-ziegenrueck.de E-Mail: info@vg-ranis-ziegenrueck.de ziegenrueck@vg-ranis-ziegenrueck.de</p> <p>Sprechzeiten, allgemein</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Ranis</td> <td style="width: 50%;">Ziegenrück</td> </tr> <tr> <td>Montag 9:00-12:00 Uhr</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Dienstag 9:00-12:00 Uhr 13:00-18:00 Uhr</td> <td>Dienstag 9:00-12:00 Uhr 13:00-16:00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Mittwoch geschlossen</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Donnerstag 9:00-12:00 Uhr 13:00-16:00 Uhr</td> <td>Donnerstag 9:00-12:00 Uhr 13:00-18:00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Freitag 9:00-12:00 Uhr</td> <td></td> </tr> </table> <p>Sprechzeiten Einwohnermeldeamt Ranis Tel.: 03647/4312-34</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td>Montag 9:00-12:00 Uhr</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Dienstag 9:00-12:00 Uhr 13:00-18:00 Uhr</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Donnerstag 9:00-12:00 Uhr 13:00-18:00 Uhr</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Freitag 9:00-12:00 Uhr</td> <td></td> </tr> </table> <p>Sprechzeiten Standesamt</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td>Dienstag 9:00-12:00 Uhr 13:00-18:00 Uhr</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Donnerstag 9:00-12:00 Uhr 13:00-16:00 Uhr</td> <td></td> </tr> </table> <p>Zusätzliche Sprechzeiten Finanzverwaltung Ziegenrück 2. Donnerstag im Monat 13:00-18:00 Uhr</p> <p>Gössitz 1. und 3. Montag des Monat 16:00-17:00 Uhr</p> <p>Peuschen 2. und 4. Donnerstag des Monats 15:00-17:00 Uhr</p> <p>Sprechzeiten Kontaktbereichsbeamter Herr Dietmar Böhler</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Ranis</td> <td style="width: 50%;">Ziegenrück</td> </tr> <tr> <td>Tel.: 03647/4312-36</td> <td>Tel.: 036483/2009-12</td> </tr> <tr> <td>Dienstag 10:00-12:00 Uhr 15:00-17:30 Uhr</td> <td>Montag 10:00-12:00 Uhr Donnerstag 10:00-12:00 Uhr 13:00-17:30 Uhr</td> </tr> </table> <p>Sprechzeiten Revierförster Herr Wolfgang Ladwig</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;"></td> <td style="width: 50%;">Tel.: 036483/2009-19</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Donnerstag 15:00-18:00 Uhr</td> </tr> </table> <p>Schiedsstelle Schiedsperson: Herr Lutz Wagner Tel.: 03647/4312-36 jeden 2. Dienstag im Monat 17:30-18:00 Uhr</p> <p>Bankverbindung Konto: 3662 Bankleitzahl: 83050505 Bank: Kreissparkasse Saale-Orla</p> <p>In dringenden Angelegenheiten können Sie mit dem jeweiligen Mitarbeiter einen Termin auch außerhalb der Sprechzeiten vereinbaren.</p>	Ranis	Ziegenrück	Montag 9:00-12:00 Uhr		Dienstag 9:00-12:00 Uhr 13:00-18:00 Uhr	Dienstag 9:00-12:00 Uhr 13:00-16:00 Uhr	Mittwoch geschlossen		Donnerstag 9:00-12:00 Uhr 13:00-16:00 Uhr	Donnerstag 9:00-12:00 Uhr 13:00-18:00 Uhr	Freitag 9:00-12:00 Uhr		Montag 9:00-12:00 Uhr		Dienstag 9:00-12:00 Uhr 13:00-18:00 Uhr		Donnerstag 9:00-12:00 Uhr 13:00-18:00 Uhr		Freitag 9:00-12:00 Uhr		Dienstag 9:00-12:00 Uhr 13:00-18:00 Uhr		Donnerstag 9:00-12:00 Uhr 13:00-16:00 Uhr		Ranis	Ziegenrück	Tel.: 03647/4312-36	Tel.: 036483/2009-12	Dienstag 10:00-12:00 Uhr 15:00-17:30 Uhr	Montag 10:00-12:00 Uhr Donnerstag 10:00-12:00 Uhr 13:00-17:30 Uhr		Tel.: 036483/2009-19		Donnerstag 15:00-18:00 Uhr	<p>Ansprechpartner während der Sprechzeiten in: Ranis Vorsitzender: Herr Wolfgang Poßner Tel.: 03647/4312-40 vorsitzender@vg-ranis-ziegenrueck.de</p> <p>Haupt- und Personalverwaltung Frau Katrin Wehrstedt Tel.: 03647/4312-38 k.wehrstedt@vg-ranis-ziegenrueck.de</p> <p>Sitzungsdienst Frau Katrin Pfeuffer Tel.: 03647/4312-39 k.pfeuffer@vg-ranis-ziegenrueck.de</p> <p style="text-align: right;">Frau Almut Lukas Tel.: 036483/2009-16 a.lukas@vg-ranis-ziegenrueck.de</p> <p>Bauamt/Liegenschaften Frau Susanne Woock Tel.: 03647/4312-42 s.woock@vg-ranis-ziegenrueck.de</p> <p>Frau Angela Rauh Tel.: 03647/4312-41 a.rauh@vg-ranis-ziegenrueck.de</p> <p>Frau Sylvia Leithiger Tel.: 03647/4312-43 s.leithiger@vg-ranis-ziegenrueck.de</p> <p>Ordnungsamt Herr Sebastian Walch Tel.: 03647/4312-37 s.walch@vg-ranis-ziegenrueck.de</p> <p style="text-align: right;">Frau Doris Wiedner Tel.: 036483/2009-15 ziegenrueck@vg-ranis-ziegenrueck.de</p> <p>Frau Petra Erdmann Tel.: 03647/4312-37 p.erdmann@vg-ranis-ziegenrueck.de</p> <p>Einwohnermeldeamt Herr Hartmut Köhler Tel.: 03647/4312-34 meldeamt@vg-ranis-ziegenrueck.de h.koehler@vg-ranis-ziegenrueck.de</p> <p>Standesamt/Urkundenstelle/Friedhofsverwaltung Frau Christine Möller Tel.: 03647/4312-35 standesamt@vg-ranis-ziegenrueck.de c.moeller@vg-ranis-ziegenrueck.de</p> <p>Kämmerei Frau Monika Kämmer Tel.: 03647/4312-44 finanzen.@vg-ranis-ziegenrueck.de m.kaemmer@vg-ranis-ziegenrueck.de</p> <p>Frau Christine Franke Tel.: 03647/4312-49 c.franke@vg-ranis-ziegenrueck.de</p> <p>Frau Martina Tewes Tel.: 036 47/4312- 47 m.tewes@vg-ranis-ziegenrueck.de</p> <p>Frau Annemarie Leucht Tel.: 03647/4312-45 a.leucht@vg-ranis-ziegenrueck.de</p> <p>Frau Marion Meinhardt Tel.: 03647/4312-46 m.meinhardt@vg-ranis-ziegenrueck.de</p>
Ranis	Ziegenrück																																		
Montag 9:00-12:00 Uhr																																			
Dienstag 9:00-12:00 Uhr 13:00-18:00 Uhr	Dienstag 9:00-12:00 Uhr 13:00-16:00 Uhr																																		
Mittwoch geschlossen																																			
Donnerstag 9:00-12:00 Uhr 13:00-16:00 Uhr	Donnerstag 9:00-12:00 Uhr 13:00-18:00 Uhr																																		
Freitag 9:00-12:00 Uhr																																			
Montag 9:00-12:00 Uhr																																			
Dienstag 9:00-12:00 Uhr 13:00-18:00 Uhr																																			
Donnerstag 9:00-12:00 Uhr 13:00-18:00 Uhr																																			
Freitag 9:00-12:00 Uhr																																			
Dienstag 9:00-12:00 Uhr 13:00-18:00 Uhr																																			
Donnerstag 9:00-12:00 Uhr 13:00-16:00 Uhr																																			
Ranis	Ziegenrück																																		
Tel.: 03647/4312-36	Tel.: 036483/2009-12																																		
Dienstag 10:00-12:00 Uhr 15:00-17:30 Uhr	Montag 10:00-12:00 Uhr Donnerstag 10:00-12:00 Uhr 13:00-17:30 Uhr																																		
	Tel.: 036483/2009-19																																		
	Donnerstag 15:00-18:00 Uhr																																		

AMTLICHER TEIL



www.Tierseuchenkasse.de

Bekanntmachung

**Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse
zum Stichtag 03.01.2012**

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2012 zum **Stichtag 03.01.2012** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen. **Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten.** Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2012

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), hat der Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 05. Oktober 2011 folgende Satzung beschlossen:

§1 (1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2012 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde (einschließlich Fohlen).....je Tier 2,55 Euro	5.	Schweine	
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel		5.1	Zuchtsauen nach der ersten Belugung...je Tier 1,50 Euro
2.1	Rinder in amtlich anerkannten BHV1-freien Beständen gem. Satz 3		5.2	Ferkel bis 30kg.....je Tier 0,60 Euro
2.1.1	Rinder bis 24 Monateje Tier 4,15 Euro	5.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg.....je Tier 1,30 Euro
2.1.2	Rinder über 24 Monateje Tier 5,15 Euro	6.	Bienenvölker je Volk 0,50 Euro
2.2	sonstige Rinder		7.	Geflügel	
2.2.1	Rinder bis 24 Monate.....	je Tier 7,15 Euro	7.1	Legehennen über 18 Wochen.....	je Tier 0,08 Euro
2.2.2	Rinder über 24 Monate.....	je Tier 8,15 Euro	7.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken.....	je Tier 0,04 Euro
3.	Schafe		7.3	Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken.....	je Tier 0,03 Euro
3.1	Schafe bis 9 Monate.....	beitragsfrei	7.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken.....	je Tier 0,20 Euro
3.2	Schafe über 9 Monate bis 18 Monate.....	je Tier 1,60 Euro	7.5	Der Mindestbeitrag für Geflügel im Sinne der Nummern 7.1 bis 7.4 beträgt für jeden Beitragspflichtigen.....	6,00 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate.....	je Tier 1,60 Euro	8.	Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 5)	
4.	Ziegen				
4.1	Ziegen bis 9 Monate.....	je Tier 2,60 Euro			
4.2	Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate.....	je Tier 2,60 Euro			
4.3	Ziegen über 18 Monate.....	je Tier 2,60 Euro			

Für Fische und Gehegewild werden für 2012 keine Beiträge erhoben. Für die Anwendung der Beitragssätze nach Satz 1 Nr. 2.1 gelten folgende Voraussetzungen: Der Rinderbestand muss vor dem 3. Januar 2012 als amtlich „BHV1-freier Rinderbestand“ nach der BHV1-Verordnung anerkannt worden sein. Diese Anerkennung ist durch den Tierhalter unter Vorlage der amtstierärztlichen Bescheinigung bis zum 31. Januar 2012 der Tierseuchenkasse nachzuweisen.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Von Tierbesitzern, deren Tierseuchenkassenbeitrag insgesamt 2,50 Euro nicht übersteigt, wird kein Beitrag erhoben. Abs. 1 Nr. 7.5 bleibt unberührt. Beitragsfrei sind Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt ist. Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Thüringens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 2 (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2012 vorhanden waren.

(2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Tierbesitzer, die bis zum 29. Februar 2012 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2012 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(5) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2012 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3 Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2012 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4 (1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, entfällt gemäß § 69 Abs. 3 und 4 TierSG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 67 Abs. 4 Satz 2 TierSG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5 Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 05. Oktober 2011 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2012 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 20. Oktober 2011 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. v. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 21. Oktober 2011
Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Verwaltungsgemeinschaft

Amtliche Bekanntmachung

Zur Information an alle Veranstalter

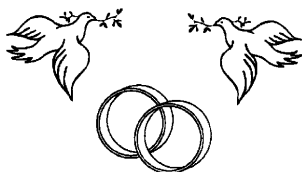
Wie in jedem Jahr bitten wir alle Vereine und Veranstalter in unseren Städten und Gemeinden, die geplanten Veranstaltungen für das Jahr 2012 für die Erstellung eines Veranstaltungskalenders in der VG Ranis-Ziegenrück, Pöbnecker Straße 2 in Ranis einzureichen.

Vielen Dank!

Standesamtliche Nachrichten

Eheschließungen

Die Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück gratuliert, verbunden mit den besten Wünschen für eine glückliche, gemeinsame Zukunft:



Herrn Mario Korn und Frau Tina Madeleine Korn, geb. Pfeuffer, beide wohnhaft in Bramsche, zu ihrer Eheschließung am 9. Dezember 2011 im Galeriesaal der Burg Ranis.

Ranis, 4. Januar 2012

Impressum:

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück mit öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden Crispendorf, Ebbach, Gössitz, Keila, Moxa, Paska, Peuschen, Schmorda, Schöndorf, Seisla, Wilhelmsdorf und den Städten Ranis und Ziegenrück

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück

Verlag und Druck:

Satz & Media Service Uwe Nasilowski
Straße des Friedens 1a, 07338 Kaulsdorf
Telefon: 03 67 33/2 33 15, Fax: 03 67 33/2 33 16
E-Mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inhaber Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück
Wolfgang Poßner
Pöbnecker Str. 2, 07389 Ranis
Telefon: 0 36 47/43 12 30, Fax: 0 36 47/43 12 33

Erscheinungsweise:

monatlich, kostenlos an alle Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück

Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,00 Euro (inkl. Porto und 7% MwSt.) sowie als Abonnement zum Jahrespreis von 24,00 Euro (inkl. Porto und 7% MwSt.) beim Verlag bestellen.

Gemeinde Crispendorf

Amtliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Crispendorf hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2011 beschlossen:

Beschluss-Nr. 39/2011

Zuteilung von Hausnummern im OT Erkmannsdorf

Beschluss-Nr. 40/2011

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 9. November 2011 – öffentlicher Teil

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde beschlossen:

Beschluss-Nr. 40a/2011

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 9. November 2011 – nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 41 bis 43/2011

Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen

Gemeinde Gössitz

Amtliche Bekanntmachungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Gössitz hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2011 mit Beschluss-Nr. 17/2011 die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Gössitz beschlossen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigte den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 14. November 2011.

Die Satzung wird gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung öffentlich bekannt gemacht.

SATZUNG

über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Gössitz (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 10. Januar 2012

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 8 ÄndG vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 Siebtes ÄndG vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), erlässt die Gemeinde Gössitz die folgende vom Gemeinderat der Gemeinde Gössitz mit Beschluss-Nr. 17/2011 am 24. Oktober 2011 beschlossene Satzung

§ 1

Erhebung des Beitrages

- (1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233

§ 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der/ an den erschlossenen Grundstücke/n erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Gemeinde Gössitz Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

- (2) Zu den Erschließungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, selbständigen Grünanlagen und Kinderspielplätze, sofern diese Anlagen in der Baulast der Gemeinde stehen.

Für Wirtschaftswege und Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dienen (Immissionsschutzanlagen), können Beiträge nur aufgrund einer besonderen Satzung erhoben werden.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:

1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten)
2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten)
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Rinnen und Bordsteinen
 - b) Radwegen
 - c) Gehwegen
 - d) Beleuchtungseinrichtungen
 - e) Entwässerungseinrichtungen
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - g) Parkflächen
 - h) unselbständigen Grünanlagen

- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in genannten Erschließungsanlagen
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der:

- a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt
- c) den Beitragspflichtigen für mehrfach erschlossene Grundstücke gemäß § 5 Abs. 11 dieser Satzung erlassen wird

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (**Anliegerstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	20 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	30 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	30 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	30 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	30 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	30 %
Mischverkehrsfläche (Fahrbahn und Gehweg)	8,50 m	8,50 m	25 %

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziff. 3 sind (**Haupterschließungsstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	15 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	25 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	25 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	25 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	25 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	25 %
Mischverkehrsfläche (Fahrbahn und Gehweg)	8,50 m	8,50 m	17,5 %

3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (**Hauptverkehrsstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	20 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	20 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	20 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	20 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	20 %

(*) Die in den Ziffern 1 bis 3 unter „I“ genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, in den sonstigen Baugebieten gelten die unter „II“ genannten anrechenbaren Breiten.

Fehlen bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Bei den in Abs. 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete; die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (6) Für Erschließungsanlagen, die in dem Absatz 3 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmefähigkeit der Erschließungsanlage besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke).

Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.

- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 5 bis 7 und 10.

Für die übrigen Flächen einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 8.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken:
- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks

- b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes
- c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich
- d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht
- aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks
- bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 56 m zu ihr verläuft bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 56 m verläuft
- e) die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) lit. bb) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht

- (4) Bei erschlossenen Grundstücken, die:

- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
- b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung) ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Abs. 3), vervielfacht mit:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen

- (6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5.
(wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden)
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5.
(wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden)

- Dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.
- d) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- e) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
- f) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.
- Dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
- (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt
- d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt
- (8) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die:
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
- a) sie ohne Bebauung sind, bei:
- aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
- bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
- cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a)
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a)
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,3 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a),
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen:
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5 1,3
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a)
- (9) Vollgeschosse sind alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.
- Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Absatz 6 Buchstabe a) bis c) enthält.
- Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 3,00 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet.
- Kirchengebäude werden stets als eingeschossiges Gebäude behandelt.
- (10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt.
- Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (11) Grundstücke an zwei oder mehreren Erschließungsanlagen im Sinne dieser Satzung werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Beträge jeweils um ein Drittel gekürzt werden.
- (12) Die Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke (Abs. 11) gilt nicht für die in Abs. 10 Buchstaben a) bis c) bezeichneten Grundstücke.

§ 6

Abschnittsbildung, Erschließungseinheit und Abrechnungsgebiet

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand getrennt ermittelt und abgerechnet werden (Abschnittsbildung). Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme

auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

- (2) Für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden (Erschließungseinheit).
- (3) Die von einer Erschließungsanlage, einem Abschnitt oder einer Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 7

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn
2. die Radwege
3. die Gehwege
4. die Parkflächen
5. die Beleuchtung
6. die Oberflächenentwässerung
7. die unselbständigen Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8

Vorauszahlungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden.

Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages.

§ 9

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme tatsächlich beendet ist.

Im Falle der Kostenspaltung (§ 7) entsteht die Beitragsschuld mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme, bei der Bildung von Erschließungseinheiten (§ 6 Abs. 2) mit der Beendigung der Maßnahmen an den die Erschließungseinheit bildenden Straßen.

- (2) Die Beitragsschuld wird in Höhe eines Betrages bis einschließlich 1.000 Euro drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

Beträgt die Beitragsschuld bis einschließlich 2.000 Euro, wird der Teilbetrag in Höhe von 1.000 Euro drei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides sowie der Restbetrag ein Jahr nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Beträgt die Beitragsschuld bis einschließlich 3.000 Euro, werden Teilbeiträge in Höhe von jeweils 1.000 Euro drei Monate sowie ein Jahr nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides und der Restbetrag zwei Jahre nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Beträgt die Beitragsschuld bis einschließlich 4.000 Euro, werden Teilbeiträge in Höhe von jeweils 1.000 Euro drei Monate, ein Jahr sowie zwei Jahre nach Bekanntgabe des Bescheides und der Restbetrag drei Jahre nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Beträgt die Beitragsschuld bis einschließlich 5.000 Euro, werden Teilbeiträge in Höhe von jeweils 1.000 Euro drei Monate, ein Jahr, zwei Jahre sowie drei Jahre nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides und der Restbetrag vier Jahre nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Beträgt die Beitragsschuld mehr als 5.000 Euro, wird der Beitrag in fünf gleich hohen Jahresbeträgen jeweils drei Monate, ein Jahr, zwei Jahre, drei Jahre sowie vier Jahre nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

- (3) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 2 besteht die Möglichkeit, den festgesetzten Beitrag mit einer einmaligen Leistung zu entrichten.

§ 11

Stundung, Ratenzahlung

Die Gemeinde kann zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall nach § 10 Abs. 2 fällig werdende Beiträge auf Antrag des Beitragsschuldners durch Beschluss des Gemeinderates stunden oder monatliche Ratenzahlungen vereinbaren.

§ 12

Inkrafttreten, Anwendung

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Gössitz

Gössitz, den 10. Januar 2012



Pitzing
Bürgermeister



Bekanntmachungshinweis zur Straßenausbaubeitragsatzung

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Keila

Der Gemeinderat der Gemeinde Keila hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12. Dezember 2011 beschlossen:

Beschluss-Nr. 18/2011

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 8. November 2011 – öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 19/2011

Kenntnisnahme des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes vom 23. September 2011 sowie Entlastung des Bürgermeisters und der Verwaltung für die Haushaltsführung des Jahres 2006

Beschluss-Nr. 20/2011

Kenntnisnahme des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes vom 23. September 2011 sowie Entlastung des Bürgermeisters und der Verwaltung für die Haushaltsführung des Jahres 2007

Beschluss-Nr. 21/2011

Kenntnisnahme des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes vom 23. September 2011 sowie Entlastung des Bürgermeisters und der Verwaltung für die Haushaltsführung des Jahres 2008

Gemeinde Moxa

Der Gemeinderat der Gemeinde Moxa hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 22a/2011

Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung am 6. September 2011

Beschluss-Nr. 23/2011

Vergabe des Auftrages „Lieferung von zehn Feuerwehrschräuchen“ zu einem Preis von 523,60 Euro brutto an die Firma

Brandschutztechnik GmbH Leipzig
Druckereistraße 11, 04159 Leipzig-Stahmeln

Beschluss-Nr. 24/2011 bis 26/2011

Kenntnisnahme des Rechnungsprüfungsberichtes und Entlastung der Bürgermeisterin und der Verwaltung für die Haushaltsjahre 2006 bis 2008

Beschluss-Nr. 27/2011

Festlegung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Beigeordnete für die Zeit der Vertretung der Bürgermeisterin

Gemeinde Peuschen

Der Gemeinderat der Gemeinde Peuschen hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 29. November 2011 beschlossen:

Beschluss-Nr. 26a/2011 und 27a/2011

Genehmigung der Niederschrift (öffentlicher/nichtöffentlicher Teil) über die Sitzung am 26. September 2011

Beschluss-Nr. 28/2011

Übertragung der kommunalen Kindeinrichtung Peuschen an einen freien Träger

Stadt Ranis

Der Stadtrat der Stadt Ranis hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 beschlossen:

Beschluss-Nr. 31a/2011 und 24a/2011

Genehmigung der Niederschriften über den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsteil der Stadtratssitzung vom 27. Oktober 2011

Beschluss-Nr. 31/2011

Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2012

Beschluss-Nr. 32/2011

Verwendung des Haushaltsansatzes in der Haushaltsstelle 4980.000.6320 in Höhe von 500,00 Euro für die Seniorenweihnachtsfeier

Beschluss-Nr. 33/2011

Festsetzung der Eintrittspreise ins Museum, wie bereits im Jahr 2005 nach dem Abschluss der Bautätigkeit auf der Burg vorgenommen, wie folgt:

Ermäßigungskarte	à	1,00 Euro
Erwachsenenkarte	à	3,00 Euro
Familienkarte	à	7,00 Euro

Burgbesichtigung	à	1,00 Euro
Jahreskarte Burgbesichtigung für Einwohner von Ranis	à	3,00 Euro

Thüringer Wald Card Inhaber

Erwachsene	à	2,50 Euro
Schüler/Studenten	à	0,80 Euro

Gruppenbesucher

Studenten/Schüler	ab 10 Personen	à	0,80 Euro
Erwachsene	ab 10 Personen	à	2,30 Euro
Erwachsene	ab 20 Personen	à	1,80 Euro

Im nichtöffentlichen Sitzungsteil wurden nachfolgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 34/2011

Änderung der Kaufpreiszahlungsmodalitäten bezüglich des Kaufvertrages UR-Nr. 1534/2000 vom 31. August 2000 des Notars Hopfmann

Gemeinde Schmorda

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmorda hat in seiner öffentlichen Sitzung am 8. Dezember 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 15/2011 bis 17/2011

Kenntnisnahme des Rechnungsprüfungsberichtes und Entlastung der Bürgermeisterin und der Verwaltung für die Haushaltsführung der Jahre 2006, 2007 und 2008

Beschluss-Nr. 18a/2011

Genehmigung der Niederschrift vom 8. Dezember 2011

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL

Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück

ZWA „Obere Saale“

Fäkalschlamm Entsorgung 2012

Die Fäkalschlamm Entsorgung im Jahr 2012 der Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben im Zweckverband Wasser/Abwasser „Obere Saale“ wird wie folgt durchgeführt.

Entsorgungsunternehmen im Auftrag des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Obere Saale“ ist:

Fa. Fehr Umwelt Ost GmbH

Betriebsstätte Crimmitschau

Gewerbering 28, 08451 Crimmitschau

	Frau Günther		Herr Albani
Telefon:	0 37 62/95 09 14	0 37 62/95 09 14	0 37 62/95 09 15
Fax:	0 37 62/95 09 21	0 37 62/95 09 21	0 37 62/95 09 21
Mobil:	0162/2 00 68 98	0162/2 00 68 97	0162/2 00 68 97

Die Entsorgung erfolgt straßenzugweise nach folgendem Tourenplan:

	<i>Tage</i>	<i>von - bis</i>
Ziegenrück	14	04.04. - 25.04.
Paska	3	26.04. - 02.05.
Eßbach	8	03.05. - 14.05.
Walsburg	8	03.05. - 14.05.
Dörflas	6	15.05. - 23.05.
Crispendorf	7	16.08. - 24.08.
Erkmannsdorf	7	16.08. - 24.08.
Schöndorf	4	05.10. - 10.10.
Külmla	4	05.10. - 10.10.
Tausa	4	05.10. - 10.10.

Notwendige Terminabsprachen außerhalb des Tourenplanes sind mit dem Entsorgungsunternehmen direkt zu treffen.

Witterungsbedingt kann es zu Verschiebungen kommen.

Die nächste Ausgabe des

Oberlandboten

erscheint am Montag, dem 20. Februar 2012.

Annahmeschluss

für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist

Montag, dem 6. Februar 2012

im Sekretariat der Verwaltungsgemeinschaft.

Information

über die Trinkwassergüte 2011

im Zweckverband Wasser/Abwasser „Obere Saale“

Entsprechend den Festlegungen der gültigen Trinkwasserverordnung ist der Zweckverband Wasser/Abwasser „Obere Saale“ verpflichtet, die Güteparameter des anstehenden Trinkwassers zu veröffentlichen.

Die Güteparameter entsprechen der gültigen Trinkwasserverordnung.

Zum vorsorglichen Gesundheitsschutz und zur Sicherung der mikrobiologischen Güteparameter wird dem Trinkwasser Natriumhypochlorit bzw. Chlordioxid gemäß § 11 Trinkwasserverordnung zugesetzt.

Güteparameter Trinkwasser aus den Gemeinden Ziegenrück, Schöndorf, Külmla, Tausa, Crispendorf/Erkmannsdorf, Eßbach, Walsburg und Paska

Parameter	Einheit	Richtwert/ Grenzwert	Messwert
pH-Wert		6,50-9,50	8,66
Calcitlösevermögen	mg/l	5,00	- 3,41
Karbonathärte	mmol/l		0,525
Gesamthärte	mmol/l		1,329
Trübung	NTU	1,00	0,12
Nitrat	mg/l	50,00	23,3
Nitrit	mg/l	0,500	< 0,001
Ammonium	mg/l	0,50	0,010
Eisen	mg/l	0,200	0,024
Mangan	mg/l	0,050	< 0,005
Sulfat	mg/l	240,00	64,7
Natrium	mg/l	200,00	15,5
Calcium	mg/l		36,6
Magnesium	mg/l		10,3
E-Coli	in 100 ml	0	0
Coliforme Keime	in 100 ml	0	0
Keimzahl 22 °C	KEB/ml	100	0
Keimzahl 36 °C	KEB/ml	100	0
Leitfähigkeit	µS/cm	2500	329
Fluorid	mg/l	1,50	0,16

Hinweis: 1 mmol/l entspricht 5,6 °dH (Gesamthärte)



Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste und Veranstaltungen im KIRCHSPIEL RANIS

Sonntag, 22. Januar 2012
08.30 Uhr **Dobian/Kirche** *Gottesdienst*
10.00 Uhr **Ranis/Gemeindesaal** *Gottesdienst*

Sonntag, 29. Januar 2012
10.00 Uhr **Schmorda/Kirche** *Gottesdienst*
13.30 Uhr **Ranis/Gemeindesaal** *Gottesdienst*

Sonntag, 5. Februar 2012
10.00 Uhr **Ranis/Gemeindesaal** *Morgenandacht*

Sonntag, 12. Februar 2012
10.00 Uhr **Ranis/Gemeindesaal** *Morgenandacht*

Sonntag, 19. Februar 2012
08.30 Uhr **Seisla** *Gottesdienst*
10.00 Uhr **Ranis/Gemeindesaal** *Gottesdienst*

Sonntag, 26. Februar 2012
13.30 Uhr **Ranis/Gemeindesaal** *Gottesdienst*



Gottesdienste im Bereich GÖSSITZ-WERNBURG

Samstag, 28. Januar 2012
17.00 Uhr **Wernburg/Gemeinderaum** *Andacht*

Sonntag, 29. Januar 2012
10.15 Uhr **Gössitz** *Gottesdienst*

Mittwoch, 1. Februar 2012
14.00 Uhr **Bodelwitz/Gemeinderaum** *Frauenkreis*

Sonntag, 5. Februar 2012
09.00 Uhr **Peuschen** *Gottesdienst*
10.30 Uhr **Wernburg** *Gottesdienst*

Sonntag, 12. Februar 2012
10.15 Uhr **Gössitz** *Gottesdienst*

Dienstag, 14. Februar 2012
14.00 Uhr **Wernburg/Gemeinderaum** *Gemeindenachmittag*

Mittwoch, 15. Februar 2012
14.00 Uhr **Peuschen/Gemeinderaum** *Gemeindenachmittag*

Sonntag, 19. Februar 2012
09.00 Uhr **Wilhelmsdorf** *Gottesdienst*

Achtung Wilhelmsdorf!

Bitte Aushänge und Infos in der OTZ beachten!!!

Mittwoch, 22. Februar 2012
14.00 Uhr **Wilhelmsdorf/Gemeinderaum** *Gemeindenachmittag*
(bitte Aushänge beachten!)

Donnerstag, 23. Februar 2012
14.00 Uhr **Gössitz/Gemeinderaum** *Gemeindenachmittag*

Andacht

Samstag, 28. Januar 2012
17.00 Uhr **Wernburg** *Andacht*
im Gemeinderaum

Kinderspecial

Samstag, 4. Februar 2012
09.00 Uhr **Wernburg/Pfarrhaus** *bis 12.00 Uhr*

Vorschau

Dienstag, 21. Februar 2012
19.30 Uhr **Wernburg/Gemeinderaum** *Fastengruppe*
„Wohlfühlen & Fasten“

Kirchliche Nachrichten aus dem Bereich ZIEGENRÜCK

Sonntag, 22. Januar 2012
10.00 Uhr **Crispendorf**
14.00 Uhr **Ziegenrück** *Winterkirche*

Dienstag, 24. Januar 2012
14.00 Uhr **Crispendorf** *Gemeindenachmittag*

Mittwoch, 25. Januar 2012
14.00 Uhr **Schöndorf** *Gemeindenachmittag*

Sonntag, 29. Januar 2012
08.30 Uhr **Keila**
10.00 Uhr **Schöndorf**

Donnerstag, 2. Februar 2012
10.30 Uhr **Ziegenrück** *Pflegezentrum*
14.30 Uhr **Ziegenrück** *Winterkirche*

Sonntag, 5. Februar 2012
08.30 Uhr **Eßbach** *Winterkirche*
10.00 Uhr **Ziegenrück** *Winterkirche*

Dienstag, 7. Februar 2012
15.00 Uhr **Ziegenrück** *Winterkirche*

Sonntag, 12. Februar 2012
08.30 Uhr **Schöndorf** *Gemeinderaum*
10.00 Uhr **Crispendorf** *Gemeinderaum*

Dienstag, 14. Februar 2012
14.00 Uhr **Eßbach** *Winterkirche*

Donnerstag, 16. Februar 2012
10.30 Uhr **Ziegenrück** *Pflegezentrum*
14.30 Uhr **Ziegenrück** *Winterkirche*
Konfirmandenunterricht

Samstag, 18. Februar 2012
14.00 Uhr **Schöndorf** *Gemeinderaum*
Kinderstunde/Fasching

Sonntag, 19. Februar 2012
10.00 Uhr **Schöndorf** *Gemeinderaum*

Die Kirchgemeinde Ziegenrück lädt am **Mittwoch, dem 25. Januar 2012** um 12.15 Uhr zum gemeinsamen **Mittagessen in die Winterkirche** ein. Um vorherige Anmeldung wird gebeten unter Telefon 03 64 83/2 22 58.

Veranstaltungshinweise

Januar/Februar 2012

CRISPENDORF

Samstag, 4. Februar 2012

Jahresabschlussfeier FWV
Dorfgemeinschaftshaus

Freitag, 10. Februar 2012

Preisskat
Dorfgemeinschaftshaus

ZIEGENRÜCK

Samstag, 28. Januar 2012

19.30 Uhr **Rundherum**
Dia-Show mit Thomas Meixner
Allein mit dem Fahrrad durch fünf Kontinente
Geschichte einer Weltreise
Vereinshaus Ziegenrück

Kartenvorverkauf:

Tourist-Info, Telefon 03 64 83/2 26 49

Sonntag, 12. Februar 2012

14.30 Uhr **Kinderfasching der ZKG**
Vereinshaus Ziegenrück

Samstag, 18. Februar 2012

19.30 Uhr **Karneval Total**
Veranstaltung der ZKG unter dem Motto
„*Typisch Mann – typisch Frau,*
in Ziegenrück weiß man's genau“
Vereinshaus Ziegenrück

Montag, 20. Februar 2012

09.00 Uhr **Stadtbegehung** am Rosenmontag durch die ZKG
Treffpunkt am Rathaus

18.00 Uhr **Gemütliches Beisammensein**
Vereinshaus

Jagdgenossenschaft Volkmannsdorf

Einladung zur Mitgliederversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Volkmannsdorf lädt alle Mitglieder mit bejagdbaren Flächen zur Mitgliederversammlung ein:

am **Freitag, dem 2. März 2012**

um **20.00 Uhr**

in die **Gaststätte Hadlich**

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes, des Kassenführers und der Jagdpächter
2. Diskussion
3. Beschlussfassung

Der Vorstand

Gemeinde Crispendorf

Bekanntmachung

Ab sofort sind Müllmarken und gelbe Säcke in der Gemeindeverwaltung erhältlich:

dienstags
09.00-10.00 Uhr beim Gemeindearbeiter

dienstags
18.00-19.00 Uhr in der Bürgermeistersprechstunde

Blutspende

Geplante Blutspendetermine 2012 in Crispendorf

Donnerstag 26.01.2012

Donnerstag 19.04.2012

Donnerstag 26.07.2012

Donnerstag 18.10.2012

Stadt Ranis

Grundschule Ranis

Ranis hat eine neue Burg

Grundschüler nehmen zur Hortweihnachtsfeier neues Spielgerät in Besitz

Ranis hat eine neue Burg – Am 13. Dezember 2011 nahmen die Grundschüler passend zur Weihnachtsfeier im Hort ihr neues Spielgerät in Besitz.

Die Idee dazu hatte Schulleiterin Christina Groß, die Finanzen stellten gemeinsam das Landratsamt des Saale-Orla-Kreises und der Förderverein der Grundschule zur Verfügung.

Dabei gab der Landkreis mit 6.000 Euro den Löwenanteil für das Gerät, dessen Gesamtkosten bei knapp 7.000 Euro liegen.

„Die Grundschule Ranis ist sehr aktiv, wenn es um das Werben von Spendengeldern geht. Deshalb haben wir die Schule dafür belohnt“, sagte Ines Treichel – Schulverwaltungsassistentin in der Kreisverwaltung.

Sie hatte dieses Vorhaben innerhalb der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter 38 Schulobjekten auf die Prioritätenliste gesetzt.

Dafür dankte ihr die Schulleiterin – stellvertretend für die Nutzer – mit einem Blumenstrauß.

Schrittweise entstand somit in mehreren Etappen auf dem Gelände der Grundschule Ranis ein völlig neuer Spielplatz.

Zum Kletterturm mit Rutsche gehören seit längerem ein Sandkasten, eine Schaukel und zwei Fußballtore. Bei deren Anschaffung hatte sich der Förderverein der Grundschule ebenfalls engagiert.

Dafür backen die fleißigen Frauen der „Waffelbäckerbande“ mehrmals im Jahr Waffeln und Crêpes.



Ines Treichel (links) von der Schulverwaltung (recht) und Birgit Riemann, Schatzmeisterin des Fördervereins der Grundschule, schneiden bei der Einweihung symbolisch ein Band durch



Die neue Spielburg erweitert den vorhandenen Spielplatz auf dem Gelände der Grundschule Ranis



Schlange stehen an der Spielburg. Die Hortkinder der Grundschule Ranis nahmen am 13. Dezember das neue Spielgerät auf dem Schulgelände in Besitz

Bei den Kinderritterspielen, der Raniser Kirmes im Ortsteil Zudelsdorf und dem Weihnachtsmarkt der Burgfreunde sind die Frauen regelmäßig anzutreffen.

Auch beim Weihnachtsmarkt waren die Backwaren wieder ein Verkaufsschlager, weiß Christina Groß.

„Das funktioniert nur, weil wir genug Freiwillige haben“, sagte Birgit Riemann, Schatzmeisterin des Fördervereins und für die Fraktion Christliche Mitte/Gewerbeverein im Stadtrat tätig.

Der neue Spielplatz trat an die Stelle des ehemaligen, lange nicht mehr genutzten Platzes gegenüber der Schule.

Dieser war Anfang der 90er-Jahre von der Partnergemeinde Rudersberg errichtet worden, aber schon seit einigen Jahren nicht mehr funktionstüchtig.

Errichtet wurde die Kletterburg vom Raniser Unternehmen Möbelwerkstätten Marco Heuschkel.

„Ich bin sehr stolz auf dieses Bauwerk, denn eine Burg passt doch prima nach Ranis“, sagte Heuschkel.

Unterstützt wurde der Tischlermeister bei Tiefbauarbeiten von Axel Brückner. Beratend zur Seite stand den Bauherren Lutz Wagner.

Text und Foto: Mario Keim, Ranis

Regelschule Ranis

Schnuppertag in der Regelschule Ranis

Am Mittwoch, dem 14. Dezember 2011 herrschte am späten Nachmittag in den Räumen der Regelschule reges Treiben.

Schüler der 4. Klassen aus Ranis, Knau und Krölpa kamen zusammen mit ihren Eltern, um ihren zukünftigen Lernort kennen zu lernen.

Sie erhielten einen kleinen Einblick in die neuen Fächer und wurden selbst praktisch tätig.



Jede Fachschaft hatte etwas vorbereitet, so dass sich Eltern und Schüler ein Bild machen konnten, wie man in unserer Schule lernt.

Gemeinsames Singen, chemische Experimente, Mikroskopieren, die Vorstellung der englischen und russischen Sprache standen auf dem Programm.

Genauso wie Geografie, Kunst, Werken und Geschichte. Großes Interesse fanden die interaktive Tafel und die Lerninhalte von Medienkunde.

Der Förderverein unserer Schule präsentierte sich und seine Arbeit. Eltern und Lehrer kamen schnell ins Gespräch und es wurden viele Fragen beantwortet.

Für beide Seiten wurde dieser Nachmittag eine gelungene Veranstaltung. Nun freuen wir uns darauf, im nächsten Schuljahr die neuen Schüler bei uns begrüßen zu dürfen.



Die Mitglieder beteiligten sich aktiv an der Vorbereitung und Durchführung des „Tages der offenen Tür“ im Januar 2011, der bei allen Besuchern großen Anklang fand.

Wie in der Satzung verankert, unterstützt der Förderverein tatkräftig musische, kulturelle und außerunterrichtliche Projekte in der Bildungsarbeit.

Dies kann natürlich fast ausschließlich auf finanziellem Gebiet geschehen.

So erhielten die Klassen 9a und b sowie Klasse 10 einen Zuschuss zu ihrer Exkursion nach Dresden, die Deutschexkursion der Klassen 10 nach Weimar wurde ebenso unterstützt.

Auch für die Thüringer Kinowochen wurde ein Betrag zur Verfügung gestellt.

Für die 5. Klassen wurden USB-Sticks angeschafft, die im Unterricht zum Einsatz kommen.

Die Mitgliederversammlung hat beschlossen, dies als Tradition weiter zu führen.

Für die nächste Zeit ist geplant, wieder aktiver in Erscheinung zu treten und so das Leben an der Schule zu unterstützen und zu bereichern.

Der Schnuppertag für die neuen 5. Klassen ist die erste Zielsetzung.

Im April wird an der Schule das 30-jährige Schuljubiläum gefeiert. Da gilt es im Vorfeld eine Menge zu bedenken und vorzubereiten.

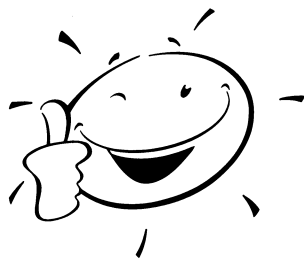
Aber auch bei unserem neuen großen Projekt „Umgestaltung des Schulhofs“ wird sich der Verein aktiv mit einbringen.

Neben Ideen und praktischen Arbeiten ist der Verein natürlich auch in der Beschaffung von finanziellen Zuwendungen gefragt.

Deshalb rufen wir hier alle Eltern und Interessenten auf, die Arbeit des Vereins durch eine Mitgliedschaft, Mitarbeit oder auch Spenden zu unterstützen.

Es kommt alles den Schülern der Regelschule zugute. Wir freuen uns über jedes Mitglied und jeden, der die Arbeit des Vereins unterstützt.

Mehr Informationen erhalten Sie unter Telefon 0 36 47/41 38 42.



Arbeit des Fördervereins der Regelschule Ranis geht mit neuem Vorstand weiter

Am Dienstag, dem 15. November 2011 fand in der Regelschule Ranis die Hauptjahresversammlung des Fördervereins statt.

Dabei gab es einen Wechsel im Vorstand. Herr Stottmeyer und Herr Francke wurden verabschiedet.

Dafür werden jetzt Frau Lindig und Frau Werner mitarbeiten. Frau Junge, Frau Gagell und Frau Wolf wurden erneut wieder gewählt.

Die Vorsitzende Frau Junge gab in ihrem Rechenschaftsbericht einen Einblick in die geleistete Arbeit des Vereins.

Entsprechend der Satzung des seit 1998 existierenden Fördervereins der Regelschule Ranis unterstützt er die Bildung, Erziehung und die Jugendarbeit an unserer Regelschule.

Neues aus der Stadtbibliothek Ranis

Wissenswertes und Spannendes für Kinder

In der Reihe „Das magische Baumhaus“ von Mary Pope Osborne neu erschienen:

Mit Anne und Philipp bei den Griechen
Forscherhandbuch Olympia
Mit Anne und Philipp im Regenwald
Forscherhandbuch Regenwald
Mit Anne und Philipp bei den Delfinen
Forscherhandbuch Delfine
Anne und Philipp und der Wirbelsturm
Forscherhandbuch Wirbelsturm
Mit Anne und Philipp im Weltall
Forscherhandbuch Weltall
Mit Anne und Philipp bei Leonardo da Vinci
Forscherhandbuch Leonardo da Vinci
Mit Anne und Philipp im alten Ägypten
Forscherhandbuch Mumien
Im Land der Samurai
Auf geheimnisvoller Mission mit dem magischen Baumhaus

Agatha Christie

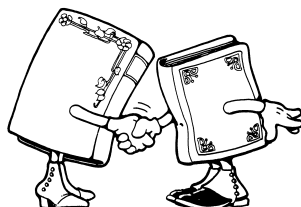
- Spannendes über und von der bekannten Autorin -

Meine gute alte Zeit – Die Autobiografie einer Lady (Teil I - III)
Miss Marple – Der Täter lässt bitten
Miss Marple – Die Botschaft der Madonna
Hercule Poirots größte Trümpfe
Die Tote in der Bibliothek
Passagier nach Frankfurt
Kurz nach Mitternacht
Alter schützt vor Scharfsinn nicht
Ein gefährlicher Gegner
Die ersten und die letzten Arbeiten des Herkules
Mord im Orientexpress
Das Haus an der Düne
Elefanten vergessen nicht
Die Büchse der Pandora
Etwas ist faul

Victoria Holt

- eine der beliebtesten und populärsten
Romanautorinnen der Welt -

Das Vermächtnis der Landower
Der Schlossherr
Das Geheimnis der Nachtigall
Die Rache der Pharaonen
Die Insel Eden
Der Teufel zu Pferde
Das Zimmer des roten Traumes



Volkssolidarität Ranis

Veranstaltungsplan im Februar 2012

Seniorenzentrum „Zu den Linden“ • Lindenstraße 1 • Ranis

Mittwoch, 1. Februar 2012

13.30 Uhr Handarbeit

13.30 Uhr Rommé

Donnerstag, 2. Februar 2012

14.00 Uhr Chorprobe

Freitag, 3. Februar 2012

13.30 Uhr Gymnastik

Montag, 6. Februar 2012

13.30 Uhr Hobbytreff ohne Karin

Dienstag, 7. Februar 2012

13.00 Uhr Skat

13.30 Uhr Dienstagclub

Mittwoch, 8. Februar 2012

13.30 Uhr Handarbeit

13.30 Uhr Rommé

Donnerstag, 9. Februar 2012

17.00 Uhr Dankeschönveranstaltung

Freitag, 10. Februar 2012

13.30 Uhr Gymnastik

Dienstag, 14. Februar 2012

13.00 Uhr Skat

13.30 Uhr Dienstagclub

Mittwoch, 15. Februar 2012

13.30 Uhr Handarbeit

13.30 Uhr Rommé

Freitag, 17. Februar 2012

13.30 Uhr Gymnastik

Montag, 20. Februar 2012

13.00 Uhr Hobbytreff mit Karin

Dienstag, 21. Februar 2012

13.00 Uhr Skat

13.30 Uhr Dienstagclub

Mittwoch, 22. Februar 2012

13.30 Uhr Handarbeit

13.30 Uhr Rommé

Donnerstag, 23. Februar 2012

14.00 Uhr Chorprobe

Freitag, 24. Februar 2012

13.30 Uhr Gymnastik

18.00 Uhr Tanz

Montag, 27. Februar 2012

14.00 Uhr Lehrertreff

Dienstag, 28. Februar 2012

13.00 Uhr Skat

13.30 Uhr Dienstagclub

Mittwoch, 29. Februar 2012

13.30 Uhr Handarbeit

13.30 Uhr Rommé

🎂 Geburtstage 🎂 Geburtstage 🎂

Die Gemeinde Crispendorf gratuliert zum Geburtstag

03.02.	Gerd Senkel	zum 79. Geburtstag
05.02.	Klaus Halbauer	zum 75. Geburtstag
06.02.	Martin Zieger	zum 80. Geburtstag
09.02.	Manfred Steinmark	zum 66. Geburtstag
11.02.	Rudolf Adler	zum 78. Geburtstag
13.02.	Günter Wohlfahrt	zum 73. Geburtstag
17.02.	Karin Skorke	zum 70. Geburtstag
24.02.	Waltraute Manger	zum 71. Geburtstag
27.02.	Ursula Oertel	zum 73. Geburtstag
28.02.	Günter Gruber	zum 75. Geburtstag

Die Gemeinde Ebbach gratuliert zum Geburtstag

01.02.	Eckhart Seidel	zum 82. Geburtstag
01.02.	Rudolf Weise	zum 87. Geburtstag
06.02.	Gertraud Hofmann	zum 90. Geburtstag
14.02.	Lisette Selle	zum 77. Geburtstag
15.02.	Ilse Reinhold	zum 85. Geburtstag
15.02.	Eberhard Dietz	zum 78. Geburtstag
16.02.	Hilmar Richter	zum 86. Geburtstag
17.02.	Marianne Kuhnla	zum 72. Geburtstag
20.02.	Elisabeth Selle	zum 88. Geburtstag

Die Gemeinde Gössitz gratuliert zum Geburtstag

18.02.	Gudrun Weese	zum 65. Geburtstag
22.02.	Irmgard Reise	zum 84. Geburtstag

Die Gemeinde Moxa gratuliert zum Geburtstag

03.02.	Magdalene Gundermann	zum 79. Geburtstag
--------	----------------------	--------------------

Die Gemeinde Peuschen gratuliert zum Geburtstag

03.02.	Christiane Koch in Laskau	zum 75. Geburtstag
04.02.	Bernd Oertel	zum 65. Geburtstag
11.02.	Manfred Günther in Laskau	zum 74. Geburtstag
18.02.	Waltraud Neumeister in Laskau	zum 85. Geburtstag
23.02.	Ingeborg Thielsch in Laskau	zum 74. Geburtstag
23.02.	Astrid Behnstedt	zum 65. Geburtstag
24.02.	Roswitha Richter	zum 67. Geburtstag
27.02.	Reinhold Sädler	zum 81. Geburtstag

Die Stadt Ranis und die Ortsgruppe Ranis

der Volkssolidarität gratulieren zum Geburtstag

01.02.	Irmgard Steckert	zum 83. Geburtstag
02.02.	Eva Hanft	zum 86. Geburtstag
02.02.	Beate Riedel	zum 76. Geburtstag
04.02.	Gerda Hellwig	zum 75. Geburtstag
04.02.	Lieselotte Könitzer	zum 67. Geburtstag
04.02.	Andre Stöhr	zum 65. Geburtstag
06.02.	Georg Räse	zum 78. Geburtstag
06.02.	Harri Seeliger	zum 74. Geburtstag
08.02.	Margarete Zeiske	zum 91. Geburtstag
08.02.	Ingeburg Kühn	zum 80. Geburtstag
10.02.	Reinhard Heink	zum 73. Geburtstag
11.02.	Jutta Triebel	zum 83. Geburtstag
11.02.	Ruth Günther	zum 74. Geburtstag
13.02.	Erika Günther	zum 77. Geburtstag
14.02.	Hermann Filipp	zum 73. Geburtstag

15.02.	Hildegard Jauche	zum 80. Geburtstag
15.02.	Heinz Richter	zum 65. Geburtstag
16.02.	Erna Rham	zum 85. Geburtstag
17.02.	Ulla Schroeder	zum 68. Geburtstag
19.02.	Arno Buschold	zum 80. Geburtstag
19.02.	Ingrid Gruber	zum 66. Geburtstag
20.02.	Helmut Heß	zum 82. Geburtstag
22.02.	Werner Bruhn	zum 75. Geburtstag
23.02.	Dieter Bromme	zum 74. Geburtstag
24.02.	Liane Rommel	zum 75. Geburtstag
26.02.	Helmut Franz	zum 70. Geburtstag
28.02.	Kurt Harnis	zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Schöndorf mit ihren Ortsteilen Külmla und Tausa gratuliert zum Geburtstag

01.02.	Helmut Schmidt	zum 82. Geburtstag
07.02.	Ruthilde Herden	zum 75. Geburtstag
10.02.	Wolfgang Möller	zum 77. Geburtstag
22.02.	Johanna Röhler in Tausa	zum 79. Geburtstag
26.02.	Ingrid Wolfram	zum 76. Geburtstag
27.02.	Ingeburg Grau in Külmla	zum 87. Geburtstag

Die Gemeinde Seisla gratuliert zum Geburtstag

05.02.	Elsa Krankowski	zum 77. Geburtstag
15.02.	Günter Philipp	zum 67. Geburtstag
23.02.	Magdalena Hölzer	zum 76. Geburtstag
27.02.	Erna Göpfer	zum 80. Geburtstag

Die Gemeinde Wilhelmsdorf gratuliert zum Geburtstag

08.02.	Ilse Rüdiger	zum 75. Geburtstag
20.02.	Regina Konopka	zum 89. Geburtstag

Die Stadt Ziegenrück gratuliert zum Geburtstag

01.02.	Waltraut Michel	zum 74. Geburtstag
02.02.	Rosemarie Hamburger	zum 80. Geburtstag
03.02.	Gertrud Lenz	zum 90. Geburtstag
03.02.	Erika Gebhardt	zum 82. Geburtstag
04.02.	Erich Läscher	zum 97. Geburtstag
04.02.	Annemarie Linke	zum 75. Geburtstag
04.02.	Klaus Schmidt	zum 73. Geburtstag
08.02.	Hannelore Höbelt	zum 72. Geburtstag
09.02.	Ulrich Fritsche	zum 65. Geburtstag
10.02.	Irmgard Linke	zum 88. Geburtstag
11.02.	Manfred Willberg	zum 66. Geburtstag
12.02.	Ingrid Greif	zum 86. Geburtstag
13.02.	Gerlinde Heckethier	zum 80. Geburtstag
15.02.	Waltraud Poßner	zum 70. Geburtstag
16.02.	Klaus Landrock	zum 74. Geburtstag
16.02.	Herbert Wegel	zum 90. Geburtstag
23.02.	Jutta-Maria Weidemann	zum 85. Geburtstag
23.02.	Siegfried Ackermann	zum 74. Geburtstag
25.02.	Irmtraut Schulz	zum 82. Geburtstag
25.02.	Edeltraud Bereuther	zum 73. Geburtstag
26.02.	Helmut Henniger	zum 74. Geburtstag
27.02.	Günther Habenicht	zum 72. Geburtstag
28.02.	Annemarie Horn	zum 77. Geburtstag

Chor Dreiklang Bodelwitz

Chor Dreiklang gab Adventskonzert in Bodelwitz

Zu ihrem traditionellen Adventskonzert am Sonntag, dem 4. Dezember 2011 in der Dorfkirche Bodelwitz konnten die Sängerinnen und Sänger des Chores Dreiklang aus Bodelwitz weit über 100 Zuschauer willkommen heißen.

Auf dem Repertoire standen neben traditionellen und christlichen deutschen Weihnachtsliedern auch Stücke aus Spanien, Griechenland, Sizilien und England.

Trotz des frühlingshaften Wetters gelang es dem Chor unter der bewährten Leitung seines Chorleiters Robert Grunert (der auch die Orgel bediente), die Zuhörer in weihnachtliche Stimmung zu versetzen.

Die Gastsopranistin Maria Hedderich unterstützte den Chor wirkungsvoll und ließ mit ihrem Solovortrag des „Ave Maria“ bei manchem Zuhörer wohl eine ehrfürchtige Gänsehaut über den Rücken laufen.

Auch eine „Weihnachtsfee“ war gemeinsam mit dem Chor im Einsatz. Die zwölfjährige Amelie Lorenz – Enkelin einer Chorsängerin – brachte gekonnt einige Gedichte zu Gehör, wie zum Beispiel die „Weihnachtsmaus“ von James Krüss.

Nach den guten Wünschen zum Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel durch die Vereinsvorsitzende Carola Biedermann wurde zum Abschluss des Konzertes gemeinsam „O du fröhliche“ gesungen.

Der Gesangsverein wünscht allen seinen aktiven und passiven Mitgliedern, Freunden, Bekannten und Sponsoren ein gesundes, glückliches und erfolgreiches neues Jahr.

Ab dem 12. Januar 2012 trifft sich der Chor wieder zur gemeinsamen Chorprobe:

jeweils **donnerstags**

von **19.00 bis 21.00 Uhr**

im **Gasthof „Zum Grünen Baum“ Bodelwitz**

Neue Chormitglieder sind jederzeit herzlich willkommen.

Klaus Kramer
Pressesprecher



KüchenRose
Ihr Küchenkompletteinrichter

Traumküchen in allen Preislagen
**Küchenplanung kostenfrei auch
bei Ihnen zu Hause möglich.**
Ihre komplette Küche aus einer Hand

Naßäckerstr. 3, Pößneck-Ost neben Kik
Tel. 0 36 47 / 45 95 84 • www.kuechenrose.de

Zimmerei Breternitz

Ortsstraße 12
07381 Paska



Kompetent im Holzbau ...

- Dachstühle, Dacheindeckung, Carports
- Fachwerk-, Holzständer-, & Hallenbau
- Sanierung im Altbau & Reparaturen

Tel.: 036483 200-73 Fax: 036483 200-72
www.zimmerei-holzbau.com

DACHDECKERBETRIEB

K. Richter e.K.
Inh.: Heiko Naumann
Dachdeckermeister

... ob steil, ob flach, vom Richter das Dach

Im Lutschgen 12 · 07381 Pößneck
Tel.: (0 36 47) 42 06 68
Fax: (0 36 47) 42 06 69



Mitglied der
Dachdeckerinnung



**Oettersdoefer
Landwirtschaftliche
Aktiengesellschaft**

Kartoffellagerhaus Oettersdorf
Tel. 0 36 63 / 40 33 23

Wir bieten an:

- Kartoffeln direkt vom Lager – alles aus eigener Produktion
- mindestens 8 Sorten Speisekartoffeln – verschiedene Gebinde
- verschiedene Qualitäten Futterkartoffeln gesackt oder lose
- Pflanzkartoffelverkauf (März/April)
- Getreide aus Eigenproduktion
- verschiedene Futtermittel

Mo - Fr 8.30 Uhr - 17.00 Uhr • Sa 8.30 Uhr - 12.00 Uhr